

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. März 2010

### **362. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Hettlingen)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Hettlingen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Kantonsverfassung. Die Bestimmungen geben mit Ausnahme von Art. 13 Ziff. 3 GO zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Gemäss Art. 13 Ziff. 3 GO ist die Schulgemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

a) Der Vorbehalt in Art. 13 Ziff. 3 letzter Teilsatz GO zugunsten des Gemeinderates und damit zugunsten der Exekutive einer anderen Gemeinde ist rechtswidrig und deshalb von der Genehmigung auszunehmen. Sollte die Bestimmung dahingehend auszulegen sein, dass mit ihr ein Vorbehalt zugunsten der Exekutive der Schulgemeinde beabsichtigt war, kann der letzte Teilsatz ebenfalls gestrichen werden. Eine subsidiäre Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Schulpflege sieht bereits Art. 19 Ziff. 11 GO vor.

b) Weiter bedeutet Art. 13 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 11 GO, dass die Schulpflege für sämtliche Genehmigungen von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen zuständig ist, sofern keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen ist der § 41 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) zugrunde liegende Grundsatz massgebend, wonach eine vollständige Übertragung von Ausgabenbefugnissen von der Gemeindeversammlung an eine Behörde nicht zulässig ist. Eine Teilübertragung von Ausgabenbefugnissen an eine Behörde ist dann zulässig, wenn die demokratische Mitwirkung der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung in wichtigen Fällen gewahrt wird (vgl. H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 41 N. 1.4.2). Da im vorliegenden Fall bei der Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, die Ausgaben zur Folge haben, bei denen aber keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, das demokratische Mitbestimmungsrecht der Gemeindelegislative ausgehöhlt wird, erweist sich die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege für sämtliche Genehmigungen von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, sofern keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, als gesetzes- und damit rechtswidrig.

Um das Mitbestimmungsrecht der Gemeindelegislative in wichtigen Fällen zu gewährleisten, sind hinsichtlich der Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung für Genehmigungen von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, sofern keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, bis zur Neufassung von Art. 13 Ziff. 3 GO subsidiär die finanziellen Befugnisse der Schulgemeindeversammlung gemäss Art. 14 Ziff. 3 GO in Verbindung mit Art. 20 Ziff. 3 GO massgebend. Die Schulgemeindeversammlung ist somit für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen zuständig, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25 000 zur Folge haben und bei denen keine hoheitlichen Befugnisse übergehen. Vorzubehalten bleibt die obligatorische Urnenabstimmung in den Fällen von Art. 9 Ziff. 2 GO.

Die Primarschulgemeinde Hettlingen ist zu verpflichten, Art. 13 Ziff. 3 GO bei der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung so anzupassen, dass das demokratische Mitbestimmungsrecht der Gemeindelegislative bei der Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, die Ausgaben zur Folge haben, bei denen aber keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, in wichtigen Fällen gewährleistet ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Hettlingen am 29. November 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II im Sinne von Erwägung 3 genehmigt.

II. Art. 13 Ziff. 3 letzter Teilsatz GO wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Primarschulgemeinde Hettlingen wird verpflichtet, Art. 13 Ziff. 3 GO bei der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung im Sinne von Erwägung 3 anzupassen.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Primarschulpflege Hettlingen, Gübelweg 5a, 8442 Hettlingen (E), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi